

ZH_OBERGERICHT LZ200003 vom 8. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ200003

FR: ZH_OBERGERICHT LZ200003 du 8 mai 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LZ200003 del 8 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Klägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin) und der Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan Beklagte) sind die Eltern von C._____, geboren am tt.mm.2007. Mit Vereinbarung vom 19. April 2014 ("Abänderung Vereinbarung gemeinsame elterliche Sorge und Unterhaltsregelung Art. 287 Abs. 1 ZGB") ordneten die Parteien die bis dahin geltende Regelung (Betreuung und Unterhalt) für C._____ infolge seines Umzugs von der Klägerin zum Beklagten neu. Die Klägerin verpflichtete sich zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 700.- ab dem 6. Altersjahr bis zur Vollendung des 12. Altersjahres und danach von Fr. 800.- bis

- 5 - zur Volljährigkeit bzw. Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung (Urk. 3/3 Ziffer 2.1). Diese Vereinbarung wurde von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region St. Gallen am 6. Mai 2014 genehmigt (Urk. 3/3 S. 3).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 18. April 2019 machte die Klägerin die Klage um Abänderung der Unterhaltsregelung betreffend C._____ mit dem eingangs erwähnten Rechtsbegehren vor Vorinstanz anhängig (Urk. 1; Urk. 3/2). Der weitere Prozessverlauf vor Vorinstanz kann dem erstinstanzlichen Urteil entnommen werden (Urk. 29 E. 2 = Urk. 32 E. 2). Am 20. Januar 2020 erliess die Vorinstanz das vorstehend wiedergegebene Urteil (Urk. 29).

E. 1.3

Hiergegen erhob die Klägerin innert Frist Berufung mit den vorne zitierten Anträgen und stellte gleichzeitig ein Sistierungsgesuch (Urk. 31 S. 2). Die mit Verfügung vom 26. Februar 2020 (Urk. 37) eingeholte Stellungnahme des Beklagten zum Sistierungsgesuch datiert vom 23. März 2020 (Urk. 39) und wurde der Klägerin zur Kenntnisnahme zugestellt (vgl. Urk. 39).

E. 1.4

Da sich die Berufung sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Prozessuales

E. 2.1

Die Klägerin ersucht um Gewährung einer Nachfrist zur detaillierten Begründung des Hauptantrages ihrer Berufung (Urk. 31 Rz. 5), was - da im Zeitpunkt der Berufungseinreichung (18. Februar 2020; Urk. 31) die dreissigtägige Berufungsfrist noch nicht abgelaufen war (vgl. Urk. 30/2) - als Gesuch um Erstreckung der Berufungsfrist entgegenzunehmen ist (vgl. OGer ZH LA190030 vom 23.09.2019, E. 2a; OGer ZH LB190047 vom 14.11.2019, E. 3). Die Frist zur Einreichung der Berufung ist eine gesetzliche Frist (Art. 311 Abs. 1 ZPO); als solche kann sie nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO; die Ansetzung einer Nachfrist im Sinne von Art. 132 ZPO würde einzig zur Verbesserung formeller Mängel in Frage kommen). Das Gesuch der Klägerin um Erstreckung der Berufungsfrist ist demnach abzuweisen.

- 6 -

E. 2.2

Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1), welcher bei Entscheiden betreffend Unterhalt erhebliche Bedeutung zukommt (vgl. statt vieler BGer 5A_797/2012 vom 18. März 2013, E. 3.2.3). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) unter anderem voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet, und sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3.2; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.Hinw.; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016, E. 5.3; BGer 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.3; BGer 4A_290/2014 vom 1. September 2014, E. 3.1 und E. 5). Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57 N 22).

E. 2.3

Bei Verfahren betreffend Kinderbelange ist der Sachverhalt nach Art. 296 ZPO von Amtes wegen zu erforschen. Infolgedessen können die Parteien im Berufungsverfahren auch dann neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1). Die von der Klägerin erstmals im Berufungsverfahren eingereichten Ur-

- 7 - kunden (insb. Urk. 35/3-9) sowie ihre daraus abgeleiteten Vorbringen sind somit im Berufungsverfahren zu berücksichtigen.

E. 3

Materielle Beurteilung

E. 3.1

Die Berufung richtet sich (nur) gegen die in Dispositiv-Ziffer 1 lit. b des angefochtenen Urteils (Urk. 29) ab 1. Juli 2020 bis zur Volljährigkeit von C._____ bzw. darüber hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung festgesetzten monatlichen Unterhaltsbeiträge von Fr. 450.-. Die Klägerin beantragt, es seien monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 450.- ab dem Zeitpunkt, ab welchem sie eine IV-Rente erhalten oder wieder einer Arbeitstätigkeit mit einem Mindesteinkommen von Fr. 3'460.- nachgehen könne, festzusetzen (Urk. 31 S. 2). Die übrigen vorinstanzlichen Anordnungen werden in der Berufungsschrift weder thematisiert noch beanstandet und sind daher nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens. 3.2.1. Die Vorinstanz kam zum Schluss, alles in allem sei der Klägerin der Nachweis, dass sie in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sei, nicht gelungen. Die Vorinstanz erwog, in Bezug auf Berichte von behandelnden Ärzten müsse der Erfahrungstatsache Rechnung getragen werden, dass diese im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagten. Dies gelte genauso für behandelnde Therapeuten. Dies dürfe jedoch nicht dazu führen, dass eine Einschätzung, die von behandelnden Personen stamme, von vornherein als unbeachtlich abgetan werde. Die Vorbehalte, welche der Beklagte bezüglich der Berichte von D._____ (Urk. 3/9-10) äussere, seien allerdings berechtigt. Abgesehen davon, dass sie die behandelnde Therapeutin der Klägerin sei, verfüge sie über keine ärztliche Ausbildung und damit nicht über die notwendige Fachkompetenz, um die Arbeitsfähigkeit der Klägerin in beweistauglicher Weise beurteilen zu können. Im Nachgang zur Verhandlung vom 3. September 2019 habe die Klägerin einen Kurzbericht vom 10. September 2019 (Urk. 26/50) eingereicht, der nicht nur von D._____, sondern auch von Dr. E._____, ihrer behandelnden Psychiaterin, ausgestellt worden sei. In diesem Bericht werde der Klägerin erneut eine langfristig eingeschränkte Arbeitsunfähigkeit von 70% attestiert und mit der beeinträchtigten psychischen Gesundheit der Klägerin begründet.

- 8 - Zweifel an der fachlichen Befähigung seien im Fall von Dr. E._____ nicht angebracht. Dennoch vermöge auch ihr Bericht vom 10. September 2019 die vorhandenen Bedenken bezüglich der geltend gemachten reduzierten Arbeitsfähigkeit nicht auszuräumen. Im Bericht vom 15. August 2019 von PD Dr. Dr. F._____ und G._____, MSc. Psychologin, von der "H._____" (Urk. 21/43), welche die Klägerin im Auftrag der sie behandelnden Ärztin untersucht hätten, werde zwar festgehalten, dass bei der Klägerin aktuell eine depressive Symptomatik in zumindest leichter bis mittelgradiger Ausprägung sowie sehr wahrscheinlich eine Borderline-Persönlichkeitsstörung vorliege. Hinweise dafür, dass diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen einen Grad erreichten, welche die Arbeitsfähigkeit der Klägerin einschränkten, enthalte dieser Bericht, entgegen der Darstellung der Klägerin, indes nicht (Urk. 29 E. 4.3.2c). 3.2.2. Mit diesen Erwägungen setzt sich die Klägerin in Rz. 2 ihrer Berufungsschrift (Urk. 31) nicht auseinander. Sie legt nicht dar, inwiefern die nachvollziehbare Begründung der Vorinstanz unzutreffend sein soll. Vielmehr belässt sie es dabei, die vorinstanzliche Einschätzung pauschal in Abrede zu stellen und ihren bereits vor Vorinstanz eingenommenen Standpunkt zu wiederholen, wonach es ihr aus psychologischen Gründen nicht möglich sei, einer Arbeitstätigkeit von mehr als 70% nachzugehen (vgl. Urk. 1 S. 4; Urk. 20 S. 6 f.; Urk. 25 S. 3). Damit kommt sie ihrer Begründungspflicht nach Art. 311 ZPO nicht nach (vgl. E. 2.2). Dementsprechend bleibt es bei der vorinstanzlichen Feststellung, dass der Klägerin der

Nachweis einer reduzierten Arbeitsfähigkeit von 70% aus psychologischen Gründen nicht gelungen ist. Zu einem anderen Ergebnis führen auch die im Berufungsverfahren von der Klägerin neu eingereichten Arbeitsunfähigkeitszeugnisse (Urk. 35/3) nicht. Zunächst wurden diese wiederum von der behandelnden Ärztin der Klägerin Dr. med. E. _____ und ausserdem ohne Angabe eines Krankheitsgrundes ausgestellt. Sie bescheinigen darüber hinaus lediglich eine Arbeitsunfähigkeit der Klägerin für die allesamt in der Vergangenheit liegenden Zeiträume vom 17. Oktober 2019 bis 7. November 2019, vom 17. Dezember 2019 bis 22. Januar 2020 und vom 22. Januar 2020 bis 25. Februar 2020. Dass die Klägerin aktuell und insbesondere ab dem 1. Juli 2020, sprich ab dem Zeitpunkt, ab welchem mit dem angefochtenen Urteil Unterhaltsbeiträge für C. _____ festgesetzt

- 9 - wurden, arbeitsunfähig wäre, ergibt sich daraus jedoch gerade nicht. Widersprüchlich erscheint im Übrigen ohnehin, dass die Klägerin eine reduzierte Arbeitsfähigkeit von 70% geltend macht, währenddem die von ihr als Beweise für diese Behauptung eingereichten Arbeitsunfähigkeitszeugnisse ihrer Psychiaterin eine Arbeitsunfähigkeit von 100% bescheinigen. 3.2.3. Die Klägerin macht im Berufungsverfahren im Weiteren geltend, sie sei derzeit auch aufgrund einer Schulterproblematik zu 100% arbeitsunfähig. Die vorinstanzliche Feststellung, dass sie derzeit zu 100% arbeitsfähig sei, sei damit in mehrfacher Hinsicht unzutreffend. Es sei derzeit noch völlig offen, ab wann sie wieder arbeitsfähig sei und zu wie viel Prozent sie welcher Arbeitstätigkeit werde nachgehen können. Zum Zeitpunkt der Operation an der Schulter sei noch nicht absehbar gewesen, dass dies eine längere Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen werde. Sie sei aktuell bis zu ihrem nächsten Arzttermin am 20. März 2020 zu 100% krankgeschrieben (Urk. 31 Rz. 2). Bei Kinderbelangen in familienrechtlichen Angelegenheiten gilt die (uneingeschränkte) Untersuchungs- und die Officialmaxime (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Erstere verpflichtet den Richter, von sich aus alle Elemente in Betracht zu ziehen, die entscheidungswesentlich sind, und unabhängig von den Anträgen der Parteien Beweise zu erheben. Diese Pflicht ist indes nicht ohne Grenzen und entbindet die Parteien nicht von einer aktiven Mitwirkung am Verfahren. Die Sammlung des entscheidungsrelevanten Prozessstoffes obliegt vielmehr auch im Anwendungsbereich der Untersuchungsmaxime primär den Parteien, welche nach der bundesgerichtlichen Praxis gehalten sind, Hinweise zum Sachverhalt zu geben und Beweise zu bezeichnen (BGer 5A_485/2012 vom 11. September 2012, E. 5; BGer 5A_776/2012 vom 13. März 2013, E. 6.3.2; BGer 5A_808/2012 vom 29. August 2013, E. 4.3.2, je m.Hinw. auf BGE 128 III 411 E. 3.2.1 S. 412 ff.). Der Untersuchungsgrundsatz ändert auch nichts an der formellen Beweislast (Art. 8 ZGB), welche die Folgen der Beweislosigkeit einer bestimmten Tatsache regelt (BGer 5A_59/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.4). Die (anwaltschaftlich vertretene) Klägerin kommt ihrer Mitwirkungspflicht bei der Darlegung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts mit ihren vorstehend wiedergegeb-

- 10 - nen unsubstantiierten Ausführungen in der Berufungsschrift nur ungenügend nach. Sie unterlässt es im Einzelnen darzutun, an was für einer Schulterproblematik sie leiden soll, und gibt auch keinerlei Anhaltspunkte, wie sich diese konkret bemerkbar macht. Dies geht auch aus den eingereichten Arbeitsunfähigkeitszeugnissen von Dr. med. I. _____ (Urk. 35/4) nicht hervor. Insoweit bleibt auch völlig im Dunkeln, ob und in welchen Tätigkeitsfeldern überhaupt von einer längerfristigen und insbesondere nach dem 1. Juli 2020 fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit auszugehen wäre. Die Klägerin spricht in Rz. 2 ihrer Berufungsschrift (Urk. 31) selbst davon, "derzeit" arbeitsunfähig bzw. "aktuell bis zu ihrem nächsten Arzttermin am 20. März 2020" krankgeschrieben zu sein. Sie versäumt es -

wie bereits vor Vorinstanz (vgl. Urk. 25 S. 3) - zudem darzutun, weshalb derzeit noch völlig offen sein soll, ab wann sie wieder arbeitsfähig ist und zu wie viel Prozent sie welcher Arbeitstätigkeit nachgehen können (Urk. 31 Rz. 2 f.). Die im Berufungsverfahren neu eingereichten Arbeitsunfähigkeitszeugnisse von Dr. med. I. _____ (Urk. 35/4) betreffen wiederum bloss die inzwischen in der Vergangenheit liegende Periode vom 27. August 2019 bis 20. März 2020. Wie der Beklagte in Bezug auf die bereits im vorinstanzlichen Verfahren im Recht liegenden Arbeitsunfähigkeitszeugnisse von Dr. med. I. _____ (Urk. 21/44) schon vor Vorinstanz zu Recht vorbrachte (vgl. Prot. I S. 10, 17), vermögen diese Zeugnisse nur eine vorübergehende körperliche Einschränkung der Klägerin zu belegen. Weitere Beweismittel wurden von der Klägerin im Übrigen nicht eingereicht beziehungsweise bezeichnet (vgl. Urk. 31 Rz. 2). Mit der Vorinstanz ist daher von einer 100%-igen Arbeitsfähigkeit der Klägerin auszugehen.

E. 3.3

Die Klägerin bringt weiter vor, das angefochtene Urteil basiere auf der Grundlage, dass sie einerseits zu 50-60% bei der J. _____ GmbH tätig sei und daraus ein monatliches Nettoeinkommen von rund Fr. 1'800.- erziele sowie andererseits weiteres Einkommen von rund Fr. 500.- netto pro Monat aus ihrer Tätigkeit als Haushaltshilfe bei K. _____ erhalte (Urk. 31 Rz. 1). Neben ihrer gesundheitlichen habe sich auch ihre berufliche Situation seit dem vorinstanzlichen Entscheid verändert. Sie habe ihre Arbeitsstellen verloren. K. _____ sei auf regelmässige Unterstützung angewiesen und habe sich einen Ersatz suchen müssen und bei der J. _____ GmbH sei ihr die Kündigung zugestellt worden. Die Vo-

- 11 - rinstanz sei in ihrem Entscheid noch davon ausgegangen, dass es ihr möglich sein werde, ab Juli 2020 ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 3'457.- zu erreichen. Dies werde kaum möglich sein (Urk. 31 Rz. 3). Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, wie die aktuellen Anstellungen zeigten, habe die Klägerin sowohl im Verkauf als auch im Bereich Haushaltshilfe/Reinigung Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Im Bereich der Haushaltshilfe/Reinigung könne sie sodann, wie im Fall von K. _____, mit den Kunden direkt in Kontakt treten und einen (Arbeits-)Vertrag abschliessen und auf diese Weise deutlich mehr verdienen als mit ihrer Verkaufstätigkeit als Angestellte der J. _____ gmbh, wo sie lediglich Fr. 24.- brutto pro Stunde verdiene. Haushaltshilfen seien gesucht. Für die Klägerin sei sodann von Vorteil, dass sie Schweizerin sei und deutsch spreche. Es dürfe daher davon ausgegangen werden, dass die Klägerin, ernsthafte Suchbemühungen vorausgesetzt, weitere Anstellungen im Bereich Haushaltshilfe/Reinigung finde. Wie der Beklagte zu Recht bemängle, reichten die Suchbemühungen, welche die Klägerin bislang im Bereich Haushaltshilfe/Reinigung getätigt habe, nicht aus, um sich mit der Begründung der fehlenden Chancen auf dem Arbeitsmarkt und der daraus resultierenden Leistungsfähigkeit von der Pflicht zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen für den minderjährigen C. _____ zu befreien. Diese Pflicht habe oberste Priorität und verlange vom Pflichtigen ein Höchstmass an Anstrengung. Von der Klägerin könne erwartet werden, dass sie ihre volle Arbeitskraft im lukrativeren Bereich Haushaltshilfe/Reinigung einsetze und sich um entsprechende Stellen bemühe. Mit K. _____ habe die Klägerin einen Bruttolohn von Fr. 35.40 pro Stunde vereinbart. Ein Stundenlohn in dieser Höhe dürfte sich im oberen Bereich bewegen, und es könne nicht davon ausgegangen werden, dass sie auch von weiteren Arbeitgebern eine Entschädigung in diesem Umfang erhalte. Der nötige Spielraum für Lohnverhandlungen sollte jedoch mit einem angemessenen Durchschnittseinkommen von Fr. 32.- brutto pro Stunde abgedeckt sein. Als Ausgangspunkt werde demnach von

einem erzielbaren durchschnittlichen Bruttoeinkommen von Fr. 32.- pro Stunde ausgegangen. Davon ausgehend, dass die Klägerin bei verschiedenen Arbeitgebern in diversen Haushalten tätig sein werde, müsse mit erheblicher Reisezeit gerechnet werden, die sie nicht verrechnen könne. Ausgehend von einer 100%-igen Erwerbstätigkeit und unter Berücksichtigung

- 12 - sichtigung des Umstandes, dass die Klägerin über kein Auto verfüge und daher auf den öffentlichen Verkehr angewiesen sei, sei von rund sechs verrechenbaren Stunden pro Arbeitstag auszugehen. Bei durchschnittlich 21.75 Arbeitstagen pro Monat ergebe dies ein monatliches Bruttoeinkommen (Ferienzuschlag von 10.64% im Stundenlohn von Fr. 32.- eingerechnet) von Fr. 4'176.-. Ausgehend davon, dass die Klägerin die ihr zustehenden Ferien von fünf Wochen pro Jahr beziehe, belaufe sich der monatliche Bruttolohn faktisch somit auf Fr. 3'732.-. Davon seien die Sozialversicherungsbeiträge von 7.375% (AHV/IV/EO-Abzug: 5.125%; ALV-Abzug: 1.1%; Prämie Krankentaggeld: 1% [kann variieren] = CHF 275.-) abzuziehen. Das der Klägerin anrechenbare, hypothetische Nettoeinkommen liege damit bei Fr. 3'457.- pro Monat. Zur Akquisition weiterer Arbeitgeber im Bereich Haushaltshilfe/Reinigung sei der Klägerin eine Übergangsfrist von knapp sechs Monaten zu gewähren, und es sei ihr das erwähnte Einkommen per 1. Juli 2020 anzurechnen (Urk. 29 E. 4.3.2d). Angesichts dessen, dass die Vorinstanz der Klägerin insofern bei der Festsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge nach einer Übergangsfrist ab 1. Juli 2020 ein hypothetisches Nettoeinkommen von Fr. 3'457.- aus einer Tätigkeit im Bereich Haushaltshilfe/Reinigung bei verschiedenen Arbeitgebern anrechnete, und entgegen der Klägerin nicht von ihrer bisherigen (unterbezahlten) Arbeitsstelle bei der J._____ gmbh bzw. ihrer Beschäftigung bei K._____ und den dort tatsächlich erzielten Einkünften ausging, erweist sich als irrelevant, ob sie noch über diese Anstellungen verfügt. Dass die Klägerin ihre Arbeitsstelle bei K._____ verloren haben soll, geht unabhängig davon nicht über eine blosser Behauptung hinaus. Beweismittel nannte die Klägerin diesbezüglich keine (vgl. Urk. 31 Rz. 3) und reichte auch keine Kündigung ein. Vor dem Hintergrund, dass die Klägerin - nach dem vorstehend Gesagten (E. 3.2.1 f.) - eine Einschränkung ihrer Arbeitsfähigkeit nicht nachzuweisen vermochte, erübrigen sich schliesslich weitere Bemerkungen zu ihrem pauschalen Vorbringen in Rz. 3 der Berufungsschrift (Urk. 31), wonach insbesondere eine Tätigkeit als Haushaltshilfe wahrscheinlich nicht mehr möglich sei, da diese eine zu grosse Belastung für ihre Schulter darstelle.

- 13 -

E. 3.4

Weitere Mängel im Sinne von Art. 310 ZPO werden in der Berufungsschrift nicht geltend gemacht und sind auch nicht offensichtlich (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO und vorne, E. 2.2). Damit bleibt es mit Bezug auf die Unterhaltsverpflichtung der Klägerin ab 1. Juli 2020 beim vorinstanzlichen Entscheid. Die Berufung ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist, und die damit angefochtene Dispositiv-Ziffer 1 lit. b des vorinstanzlichen Urteils ist zu bestätigen. Die übrigen Anordnungen im Dispositiv des angefochtenen Entscheids bleiben unberührt. Entsprechend wird der prozessuale Antrag der Klägerin, das Berufungsverfahren sei mindestens bis zum Entscheid über IV-Leistungen der Klägerin zu sistieren (Urk. 31 S. 2), gegenstandslos. Sollte der Klägerin dereinst eine IV-Rente zugesprochen werden, wäre sie im Übrigen auf die Möglichkeit eines Abänderungsverfahrens zu verweisen.

E. 4

Unentgeltliche Rechtspflege im Berufungsverfahren Die Klägerin ersucht im Berufungsverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsvertretung (Urk. 31 S. 2). Zuzufolge Aussichtslosigkeit ihrer Berufung (Art. 117 lit. b ZPO, vgl. obige Erwägungen) ist dieses Gesuch jedoch abzuweisen.

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5.1

Im Berufungsverfahren beträgt der Streitwert Fr. 24'300.- (monatliche Unterhaltsverpflichtung der Klägerin von Fr. 450.- ab 1. Juli 2020 bis jedenfalls zur Volljährigkeit von C._____: 54 Monate x Fr. 450.-). Davon ausgehend ist die zweitinstanzliche Entscheidgebühr in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1-3 GebV OG auf Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Sie ist ausgangsgemäss vollumfänglich der mit ihrem Rechtsmittelantrag unterliegenden Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Als im Berufungsverfahren obsiegende Partei hat der Beklagte grundsätzlich Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Rechtsvertreterin des Beklagten hatte lediglich eine Stellungnahme zum Sistierungsgesuch zu verfassen, weshalb die Gebühr i.S.v. § 13 Abs. 1-2 AnwGebV in Verbindung mit

- 14 - § 4 Abs. 1-3 nicht entstanden ist (vgl. § 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Angesichts des Umstandes, dass Rechtsanwältin lic. iur. Y.____ den Beklagten bereits vor Vorinstanz vertrat und daher mit dem Prozessstoff vertraut war, rechtfertigt sich für die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen die Festsetzung einer pauschalen Entschädigung von Fr. 500.-.

E. 5.2

Im Berufungsverfahren nicht zu überprüfen ist die unangefochten gebliebene Regelung der Nebenfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens (vgl. vorne, E. 2.2). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.